



## Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r .            017/16/GR

Federführendes Amt	Haupt- und Personalamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberaterung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	18.02.2016	nicht öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	10.03.2016	öffentlich

### Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Backnang

#### Beschlussvorschlag:

- § 1 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:  
Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu den ordentlichen Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben Tage vor dem Sitzungstag, ein.
- Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:			EUR		EUR	
Haushaltsrest:			EUR		EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:			EUR		EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:			EUR		EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):			EUR		EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:			EUR		EUR	
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	10	20	60	61
03.02.16						
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen	Datum				

**Begründung:**

Durch die Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Oktober 2015 ist die vorstehende Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Backnang erforderlich.

Bislang wurde durch § 34 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die Einberufungsfrist zu Sitzungen mit „rechtzeitig“ vorgegeben. Durch die Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Backnang wurde die rechtzeitige Einberufung „mit einer Frist von mindestens 4 Tagen“ genau definiert.

Mittels der Gesetzesänderung vom 14. Oktober 2015 wurde nun die Einberufungsfrist zu Sitzungen mit „in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag“ exakt vorgegeben. Daher ist die Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Backnang entsprechend der aktuellen Rechtslage anzupassen.

Seit Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 01. Dezember 2015 wurde bereits entsprechend der Gesetzesänderung verfahren.